



**Wurde anlässlich der
13. Ratssitzung vom
29. September 2005
beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 52 2004/2008

von Roland Habermacher
namens der SVP-Fraktion,
vom 13. April 2005

Gewalt an Schulen!

Der Stadtrat beantwortet, in Übereinstimmung mit der Schulpflege, die Interpellation wie folgt:

Gesetzliche Voraussetzungen

Grundsätzlich muss in der Bestrafung von Lernenden im Umfeld der Schule von folgenden gesetzlichen Grundlagen in der Volksschulbildungsverordnung ausgegangen werden:

§ 14 Disziplinartatbestand

Gegen Lernende können Disziplinar massnahmen verfügt werden, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum der Schule zerstören oder beschädigen, gegen die Schul- oder Hausordnung und ähnliche Bestimmungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Organe, Lehrpersonen oder Fachpersonen der Schuldienste verstossen.

§ 15 Disziplinar massnahmen

¹ Es können folgende Disziplinar massnahmen verfügt werden:

- a. Verwarnung,
- b. kurze Wegweisung vom Unterricht innerhalb des Schulhauses,
- c. zusätzliche Hausaufgaben,
- d. zusätzliche Arbeit (z. B. im Sozialbereich) in der schulfreien Zeit,
- e. schriftlicher Verweis,
- f. Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen,
- g. Versetzung in eine andere Klasse.

² Der oder dem betroffenen Lernenden ist vor Anordnung einer Disziplinar massnahme das rechtliche Gehör zu gewähren. Bei Disziplinar massnahmen gemäss Absatz 1d–g sind die Erziehungsberechtigten ebenfalls anzuhören.

§ 16 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der Schuldienste sind befugt, Verwarnungen zu erteilen, Lernende kurz vom Unterricht wegzuweisen, zusätzliche Hausaufgaben oder zusätzliche Arbeiten in der schulfreien Zeit sowie schriftliche Verweise zu verfügen.

² Der Schulleitung stehen die gleichen Disziplinar Kompetenzen zu wie den Lehrpersonen und den Fachpersonen der Schuldienste. Sie ist ausserdem befugt, Lernende für mehrere Tage oder Wochen vom Unterricht wegzuweisen oder in eine andere Klasse zu versetzen.

§ 17 *Einzug von Gegenständen*

¹ Die Lehrpersonen, die Fachpersonen der Schuldienste und die Schulleitung können Gegenstände einziehen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Lernenden gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden müssen.

² Eingezogene Gegenstände sind zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.

§ 18 *Straftatbestände*

¹ Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden. Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie von der Schulleitung bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Schulpflege mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.

² Die Trägerschaft oder die Leitung von Privatschulen sowie Privatunterricht erteilende Personen, die gegen die in der Betriebsbewilligung enthaltenen Bedingungen verstossen oder Anordnungen der zuständigen Behörden nicht befolgen, können vom Bildungs- und Kulturdepartement mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.

Disziplinar massnahmen und Erziehungsmassnahmen

Im Schulalltag unterscheidet die Lehrperson bezüglich Disziplinar massnahmen zwischen so genannten „Erziehungsmassnahmen“, wie sie unter § 15 a–d aufgeführt sind, und den eigentlichen „Disziplinar massnahmen“, wie sie unter § 15 e–g aufgeführt sind.

Je nach Schulstufe und pädagogischer Grundhaltung der Lehrperson kommen die Erziehungsmassnahmen mehr oder weniger oft zur Anwendung. Insbesondere auf der Kindergarten- und Primarschulstufe sind eher sanftere, pädagogisch sinnvolle und altersadäquate Massnahmen oder Strafen angezeigt, während bei Jugendlichen oder jungen Erwachsenen der Sekundarstufe I massivere Folgen auf nicht angepasstes Verhalten oder schädigende Handlungen eingesetzt werden. Eine solche Massnahme hat dann einen pädagogischen Wert, wenn für die betroffenen Lernenden und ihre Erziehungsberechtigten der Grund für die Massnahme verständlich ist und die Art der Massnahme als adäquat verstanden wird.

Eine eigentliche Massnahmenkontrolle, die eine seriöse statistische Auswertung auf Jahre zurück zulassen würde, führt die Klassenlehrperson nicht. Auch das Volksschulbildungsgesetz schreibt eine entsprechende Datenerhebung nicht vor. Vor allem werden die alltäglichen Erziehungsmassnahmen wie Ermahnungen, Verwarnungen, kurze Wegweisung vom Unterricht innerhalb des Schulhauses oder zusätzliche Hausaufgaben nur dann und nur im Einzelfall schriftlich registriert, wenn das Verhalten eines Lernenden oder einer Lernenden härtere Disziplinmassnahmen anzeigt. So kann den Betroffenen und seinen Erziehungsbe-

rechtigten dargelegt werden, wann, in welcher Situation und in welchem Ausprägungsgrad eine Massnahme ausgesprochen wurde und weshalb weitere Schritte eingeleitet werden müssen.

Auch werden Disziplinar massnahmen zentral nicht systematisch erfasst, sodass zur Beantwortung der gestellten Fragen bei einzelnen Massnahmen retrospektive Erhebungen gemacht werden mussten. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Zahlen zu den einzelnen Fragen um Gesamtzahlen von Massnahmen handelt, die aus verschiedensten Gründen angeordnet wurden, d. h. nur ein Teil davon ist auf Gewalthandlungen zurückzuführen.

In jedem Fall hat die Lehrperson, die Schulhausleitung oder das Rektorat ein korrektes rechtliches Vorgehen einzuhalten, damit die Betroffenen ihren Rechtsanspruch geltend machen können.

Einzug von Gegenständen: Lehrpersonen ziehen Gegenstände wie Waffen, extremistische Druckerzeugnisse und Embleme oder unerlaubt benutzte Handys von den Lernenden ein. Die Waffen werden in der Regel via Rektorat der Kantonspolizei übergeben, wo die Erziehungsberechtigten die Gegenstände wieder abholen können. Die Kantonspolizei führt dabei ein Gespräch über die Gefahren und gesetzlichen Bestimmungen von Waffen. Waffen, welche nicht abgeholt werden, werden vernichtet.

Straftatbestände: Strafbare Handlungen wie Vandalismus, Übergriffe, Raub und Diebstahl, Erpressung usw. werden bei schweren Vergehen der Polizei gemeldet, leichtere Vergehen werden in der Regel mit pädagogischen Massnahmen geahndet.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie oft wurde § 15 Abs. 1a–g (Disziplinar massnahmen) der Volksschulbildungsverordnung seit dem Jahr 2000 bis zum heutigen Zeitpunkt angewendet?*

Eine eigentliche Kontrolle über die Disziplinar massnahmen (Disziplinar massnahmen gemäss § 15 Abs. 1a–g, Volksschulbildungsverordnung), die eine seriöse statistische Auswertung auf Jahre zurück zulassen würde, führen die Klassenlehrpersonen und die Schulleitungen nicht. Auch das Volksschulgesetz schreibt eine entsprechende Datenerhebung nicht vor. Die Frage kann deshalb nicht im gewünschten Sinn beantwortet werden.

2. *Wie viele Schüler mussten schon von der Schule vom Unterricht weggewiesen werden?*

Wegweisung vom Unterricht für 1 bis 4 Wochen

Schuljahr	00/01	01/02	02/03
Anz. Lernende	4	5	5
Schuljahr		03/04	04/05
Anz. Lernende		6	7

Vorzeitige Entlassung aus disziplinarischen Gründen

Schuljahr	00/01			01/02			02/03		
	Sek	Real	WS	Sek	Real	WS	Sek	Real	WS
Total pro Schuljahr	3			1			2		
Schuljahr				03/04			04/05		
				Sek	Real	WS	Sek	Real	WS
Total pro Schuljahr				4			5		

3. *Gab es schon Schüler, welche von der Kleinklasse C in die Sonderschule verwiesen wurden? Wenn ja, wie oft musste diese Massnahme vollzogen werden?*

In der Zeit von 2000–2005 wurden 6 Lernende der Kleinklasse C in eine Sonderschule gewiesen.

Stadtrat von Luzern
StB 852 vom 24. August 2005

